

S a t z u n g

des eingetragenen Vereins Schiffergilde Bremerhaven

P r ä a m b e l

Mit der Gründung der Stiftung Deutsches Schiffahrtsmuseum in Bremerhaven und der Einrichtung des Museumshafens "Alter Hafen" sollen traditionelle Segelschiffahrt und Seemannschaft in Bremerhaven gefördert werden. Deshalb wird dieser Verein gegründet, der in das Vereinsregister eingetragen werden soll.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Schiffergilde Bremerhaven".
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bremerhaven.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kultur sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch förderliches Mitwirken bei der Wiederherstellung und Infahrhaltung traditioneller Segelschiffe und anderer historischer Wasserfahrzeuge sowie der Vermittlung von seemännischem Gedankengut, traditioneller Seemannschaft, Begegnungen mit anderen Menschen und Kulturkreisen, Toleranz und das Erlebnis der Gemeinschaft. Hierfür soll insbesondere Jugendlichen die Mitarbeit an der Erhaltung und dem Betrieb dazu geeigneter Wasserfahrzeuge ermöglicht werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
Die fördernde Mitgliedschaft ist jeder natürlichen und juristischen Person möglich. Fördernde Mitglieder haben jedoch kein Stimmrecht und können keine Vereinsämter wahrnehmen.

Die Ehrenmitgliedschaft ist nur für natürliche Personen möglich. Ein Ehrenmitglied kann nicht in den Gilde-Vorstand gewählt werden - hat jedoch volles Stimmrecht.

- (2) Über Anträge zur Gewährung der Mitgliedschaft, die schriftlich zu stellen sind, entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung verliehen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluß.

Der Austritt kann vom Mitglied mit vierwöchiger Frist zum Schluß eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief erklärt werden.

Der Ausschluß ist zulässig, wenn das Mitglied

- a) das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten erheblich schädigt,
- b) trotz Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand durch Beschluß. Der Beschluß ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen Beschluß ist die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig.

§ 4

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Schifferrat.

Die Amtsführung in den Organen ist ehrenamtlich. In besonderen Fällen kann der Vorstand eine Aufwandsentschädigung bewilligen.

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt im besonderen über folgende Angelegenheiten:
 - a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - b) Verleihung von Ehrenmitgliedschaften,
 - c) Feststellung des Haushalts und Festsetzung der Beiträge,
 - d) Entlastung des Vorstands,
 - e) Wahl des Rechnungsprüfers,

...

- f) Beschwerden über den Ausschluß von Mitgliedern,
 - g) Satzungsänderungen, ausgenommen eine Änderung des Vereinszwecks,
 - h) Auflösung des Vereins.
- (2) Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit, in allen anderen Fällen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Beschlüsse sind im Wortlaut zu protokollieren unter Angabe des Abstimmungsergebnisses. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (4) Die Rechnungsprüfer erstatten ihren Bericht mündlich. Sollten sie bei ihrer Prüfung schwerwiegende Mängel in der Haushaltsführung feststellen, so stellen sie dem Vorsitzenden des Vorstandes unverzüglich einen schriftlichen Bericht zu.

§ 6

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Jahresversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) findet innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres statt.
- Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluß des Vorstandes einberufen werden. Der Vorstand hat sie einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dieses verlangt.
- (2) Die Einberufung geschieht schriftlich durch den 1. Vorsitzenden des Vorstandes oder den stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen.
- In dringenden Fällen kann das zuständige Vorstandsmitglied auch mit einer Frist von 24 Stunden schriftlich, telegrafisch oder telefonisch zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen.
- (3) Anträge zur Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. In außerordentlichen Mitgliederversammlungen können Anträge auch mündlich zur Abstimmung gestellt werden, soweit es sich nicht um Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins handelt.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied hat eine Stimme. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

...

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt/bestätigt.
- (2) Der Vorstand besteht aus,
dem ersten Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Schatzmeister,
dem Schriftführer und
Sprecher des Schifferrats
Sprecher des Arbeitsbereiches Hafenorganisation und Werkstatt
Er kann um weitere Vorstandsmitglieder für die Arbeitsbereiche Seemannschaft, Jugendarbeit, Instandhaltung, Schiffsraumbeschaffung und Vereinsarbeit erweitert werden. Die Zahl der Vorstandsmitglieder soll 10 nicht übersteigen.
- (3) Vorstand im Sinne des Bürgerliches Gesetzbuchs (BGB) ist der erste Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.
- (4) Der Vorstand kann Beiräte bilden und ihnen im Rahmen der Vereinszwecke besondere Aufgaben zuweisen.

§ 8

Schifferrat

- (1) Die Gemeinschaft der Eigner der Schiffergilde bildet den Schifferrat.
- (2) Der Schifferrat wählt für 2 Jahre jeweils
 - a) einen Sprecher des Schifferrates
 - b) eine Sprecher des Arbeitsbereiches Hafenorganisation und Werkstatt
- (3) Bei Abstimmung und Wahlen hat jedes Gildeschiff eine Stimme im Schifferrat.
- (4) Die Sprecher sind nach Wahl durch die Mitgliederversammlung Mitglieder des Vorstandes.
- (5) Der Schifferrat gibt sich Regeln, die der Zustimmung des Vorstandes bedürfen..

...

§ 9

Haushaltsführung, Beiträge

- (1) Zu Beginn eines Geschäftsjahres vor Abhaltung der Jahresversammlung hat der Vorstand einen Haushaltsplan aufzustellen, über den die Jahresversammlung beschließt.
- (2) Mitglieder haben beim Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie dürfen keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Im laufenden Geschäftsjahr nicht verausgabte Beträge werden auf das folgende Geschäftsjahr übertragen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Die Beitragsregelung ist in einer Beitragsordnung festzusetzen, die durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 10

Gemeinnützigkeit

Der Verein wird sich um die Anerkennung als gemeinnütziger Verein bemühen.

§ 11

Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Deutsches Schiffahrtsmuseum in Bremerhaven, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Stand:
Bremerhaven, 04. März 2017